



## **DAS FREIE GASTGEWERBE**

einfache Verabreichung und Zubereitung von Speisen  
nach § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994

**Infoblatt - ein Service  
der Wirtschaftskammer Burgenland**

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Robert-Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
T 05 90 907-3620  
E [tourismus@wkbgl.at](mailto:tourismus@wkbgl.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebes Mitglied der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft!

Sie wollen das „freie Gastgewerbe“ anmelden und wissen nicht welche Speisen und Getränke Sie verabreichen und zubereiten dürfen?

**Entscheidend dabei ist das einfache Verabreichen und Zubereiten von Speisen und Getränken.**

Die beiliegende Tabelle soll Ihnen dabei helfen, sich einen Überblick zu schaffen, was erlaubt ist und was nicht.

**Achtung:**

**Dieses Dokument dient als Leitfaden, hat keine Rechtsverbindlichkeit und wird regelmäßig an etwaige gesetzliche Neuregelungen angepasst.**

**Überblick über das einfache Verabreichen und Zubereiten von Speisen "Freies Gastgewerbe" nach § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994 oder nach § 111 Abs.2 Ziffer 5 Gewo 1994 in der geltenden Verfassung.  
Was darf ich, was darf ich nicht?**

		<b>Buschenschank / Mostheuriger Buschenschankgesetz vom 24.01.2019</b>	<b>Buschenschank &amp; "freies Gastgewerbe" § 111 Abs.2 Ziffer 5 Gewo 1994</b>	<b>Würstelstand § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994</b>	<b>Imbissstube § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994</b>
<b>Getränke</b>					
	alkoholische Mischgetränke (Cola Rum, Aperolspritzer, Cocktails udgl.)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Bier	NEIN	JA, Flaschenbier	JA, in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen	JA, in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen
	Cola, Fanta, Eistee usw.	JA	JA	JA, in geschlossenen Gefäßen	JA, in geschlossenen Gefäßen
	Glühwein	NEIN	JA	NEIN	NEIN
	Jägermeister udgl.in kleinen Gefäßen	NEIN	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	Kaffee	NEIN	NEIN	JA	JA
	Kakao	NEIN	JA	JA	JA
	kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke (alkoholfrei)	JA	JA	JA	JA
	Milch	JA	JA	JA	JA
	Mineralwasser	JA	JA	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	Most (hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische)	JA	JA	NEIN	NEIN
	Obstwein (hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische)	JA	JA	NEIN	NEIN
	Punsch	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Sekt	JA	JA	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	selbst gebrannte geistige Getränke	JA, aus eigener Produktion	JA, aus eigener Produktion	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	Sodawasser	JA	JA	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	Spritzer offen ausgeschenkt	JA	JA	NEIN	NEIN
	Sturm	JA	JA	NEIN	NEIN
	Tee	NEIN	NEIN	JA	JA
	Traubenmost/Traubensaft	JA	JA	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)	JA, in geschlossenen Gefäßen (Nebenrecht aus Verkauf)
	versetzte Weine	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Wein / Spritzer (in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen)	JA	JA	JA	JA
	Wein offen ausgeschenkt	JA	JA	NEIN	NEIN

		<b>Buschenschank / Mostheuriger</b> Buschenschankgesetz vom 24.01.2019	<b>Buschenschank &amp;</b> <b>"freies Gastgewerbe"</b> § 111 Abs.2 Ziffer 5 Gewo 1994	<b>Würstelstand</b> § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994	<b>Imbissstube</b> § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994
<b>Speisen</b>					
	alle Arten von selbstgemachten Strudeln (z.B. Apfel, Topfen, Weintrauben, Zwiebel usw.)	JA	JA	NEIN	NEIN
	alle Arten von Salaten	JA	JA	JA	JA
	alle Arten von Würsteln (warm)	NEIN	JA	JA	JA
	Backhendl	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Beilagen (Knödel, Sauerkraut usw) (kalt oder warm)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	belegte Brote (kalt)	JA	JA	JA	JA
	belegte Brote (warm, überbacken)	NEIN	JA	JA	JA
	Blunzen	JA, kalt	JA	JA	JA
	Brot und Gebäck	JA	JA	JA	JA
	Donats	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Eis verpackt	NEIN	JA	JA	JA
	faschierte Laibchen (kalt oder warm)	NEIN	NEIN	JA	JA
	Fisch gegrillt, gegart, gebacken	NEIN	JA	JA	JA
	Freundschaftsstangerl, Eskimospitz, Topfengolatschen udgl.	JA	JA	JA	JA
	Gammeln, Salzmandeln, Erdnüsse	JA	JA	JA	JA
	Gulasch selbst gemacht mit z.Bsp. Knödel	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Gulaschsuppe aus der Dose	NEIN	NEIN	JA	JA
	Gulaschsuppe selbst gemacht	NEIN	NEIN	JA	JA
	hartgekochte Eier	JA	JA	JA	JA
	heimische Wurst- und Käsesorten, Speck	JA	JA	JA	JA
	heimisches Obst und Gemüse	JA	JA	JA	JA
	Kümmelbraten	JA, kalt	JA	JA	JA
	Martini Gansl / Sautanz	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Menüs	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Mohr im Hemd/Germknödel/Somlauer Nockerl	JA	JA	NEIN	NEIN
	Palatschinken	JA	JA	JA	JA
	Pommes frites	NEIN	JA	JA	JA
	Presswurst	JA	JA	JA	JA
	Salate, Essiggemüse	JA	JA	JA	JA
	Schinken, geräuchertes Fleisch	JA	JA	JA	JA
	Schnitzel (Wienerschnitzel, Surschnitzel usw.) (kalt oder warm)	NEIN	NEIN	JA	JA
	Schweinsbraten	JA, kalt	JA, warm	JA	JA
	Snacks (Kebab, Pizza, Pizzastück, Langos)	NEIN	NEIN	JA	JA
	Softeis vorverpackt	NEIN	JA	JA	JA
	Speiseeis in Tüten, Bechern	NEIN	NEIN	JA	JA
	Stelzen (Surstelze usw.)	JA, kalt	JA	JA	JA
	Suppen (Nudel, Leberknödel, Frittaten udgl.)	NEIN	NEIN	JA	JA
	Surbraten	JA, kalt	JA, warm	JA	JA
	süße Nachspeisen grundsätzlich	JA	JA	JA	JA
	Toast	NEIN	NEIN	JA	JA
<b>Sonstiges</b>					
	Mehlspeisen / klassische Torten und Dessertstücke	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Milkatender und ähnliche Süßspeisen	JA	JA	JA	JA
	Soletti, Chips, Mannerschnitten, Schlecker, Kaugummi	JA	JA	JA	JA
	Süßspeisen (selbst hergestellt, nach bäuerlichen Rezepten)	JA	JA	NEIN	NEIN
	Zigaretten	JA	JA	JA	JA
<b>Tabakgesetz einhalten</b>					
		JA	JA	JA	JA

		<b>Buschenschank / Mostheuriger</b> Buschenschankgesetz vom 24.01.2019	<b>Buschenschank &amp; "freies Gastgewerbe"</b> § 111 Abs.2 Ziffer 5 Gewo 1994	<b>Würstelstand</b> § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994	<b>Imbissstube</b> § 111 Abs.2 Ziffer 3 Gewo 1994
<b>Öffnungszeiten</b>					
		06:00 Uhr bis 24:00 Uhr ohne Unterbrechung höchstens 6 Monate durchgehend, pro Jahr jedoch insgesamt max. 9 Monate	06:00 Uhr bis 24:00 Uhr ohne Unterbrechung höchstens 6 Monate durchgehend, pro Jahr jedoch insgesamt max. 9 Monate	06:00 Uhr bis 01:00 Uhr	06:00 Uhr bis 01:00 Uhr
<b>Voraussetzungen/ wichtige Infos</b>					
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besitzerinnen und Besitzer von Wein- und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben/Obstmost, Trauben/Obst/Gemüsesaft sowie selbstgebrannte geistige Getränke, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, entgeltlich auszuschenken.</li> <li>• Das Buschenschankzeichen ist während der Dauer des Ausschanks auszustecken</li> <li>• Das Speisenangebot darf keinem gewerblichen oder gastgewerblichen Betrieb entsprechen</li> <li>• Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, sind VERBOTEN</li> <li>• Die Ausübung des Buschenschankes ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Gemeinde anzumelden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigener Weinanbaubetrieb, kein Weinzukauf, max. 6 Monate offen im Jahr = 182 Tage, keine Förderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 8 Verabreichungsplätze</li> <li>• Lebensmittelhygieneverordnung beachten</li> <li>• Allergenverordnung beachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 8 Verabreichungsplätze oder Betriebsanlagenverfahren</li> <li>• Lebensmittelhygieneverordnung beachten</li> <li>• Allergenverordnung beachten</li> </ul>